

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Strom Privat- & Gewerbekunden, Fassung März 2020

für die Belieferung mit elektrischer Energie durch die ENAMO Ökostrom GmbH (im Folgenden: ENAMO Öko)
für Kunden mit einem Jahresstromverbrauch von maximal 100.000 kWh

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Allgemeiner Vertragsgegenstand: Vertragsgegenstand ist die Lieferung von elektrischer Energie (nachfolgend auch als „Strom“ bezeichnet) durch ENAMO Öko an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich dem zuständigen Verteilernetzbetreiber (im Folgenden kurz: VNB). Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangsvertrages, der Netzbedingungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch ENAMO Öko relevanten Verträge verantwortlich. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria (<https://www.e-control.at>) verpflichtet. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch ENAMO Öko angehört.

1.2 Zusatzleistung „Vorleistungsmodell“: Sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart, erhält der Kunde beim „Vorleistungsmodell“ eine einheitliche Rechnung für die gesamte Stromversorgung (Energiepreis, Systemnutzungsentgelte sowie Steuern und Abgaben). ENAMO Öko übernimmt dazu bis auf Widerruf die Weiterverrechnung von Rechnungen des VNB an den Kunden. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt bei Zustimmung des zuständigen VNB als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für ENAMO Öko erbracht anzusehen ist („Vorleistungsmodell“ lt. UStR 2000, RZ 1536).

1.3 Betreuungsvollmacht: Für eine kundennahe Betreuung rund um seine Belieferung mit elektrischer Energie sowie als Grundlage für Maßnahmen im Sinne der Energieeffizienz bevollmächtigt der Kunde ENAMO Öko, die ihn betreffenden Daten beim zuständigen VNB einzusehen und ihn gegenüber den Marktteilnehmern des Strommarktes bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur reibungslosen Abwicklung seiner Belieferung mit elektrischer Energie erforderlich oder zweckmäßig sind. Weiters ermächtigt der Kunde ENAMO Öko, ihm im Auftrag des VNB Informationen hinsichtlich seines Netzzugangs rechtsgültig zu übermitteln, und erteilt ENAMO Öko eine entsprechende Zustellvollmacht für Mitteilungen des VNB.

2. Angebot – Bestellung – Vertragsabschluss

2.1 Angebot: Sofern nicht explizit anders vereinbart, sind sämtliche Angebote von ENAMO Öko freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen.

2.2 Bestellung: Bestellungen des Kunden sind ab Zu-

gang bei ENAMO Öko verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Maßgeblicher Inhalt sind die Unterlagen von ENAMO Öko (Vertrag, Preisinformationen, AGB etc.). Davon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und somit nicht Vertragsinhalt. Der Bezug von Strom von ENAMO Öko gilt ebenfalls als konkludente Bestellung.

2.3 Vertragsabschluss: ENAMO Öko kann die Bestellung des Kunden jeweils innerhalb einer Frist von drei Wochen (maßgeblich ist das Datum des Absendens der Bestellung) nach eigener Wahl entweder durch Übermittlung einer schriftlichen (Auftrags-)Bestätigung oder durch Beginn der Stromlieferung annehmen, wodurch der Vertrag zustande kommt. Stillschweigen von ENAMO Öko gilt nicht als Zustimmung bzw. als Angebotsannahme. ENAMO Öko steht es jedoch frei, die Bestellung eines Kunden aus wichtigen Gründen abzulehnen.

3. Beginn und Qualität der Stromlieferung – Änderung Verbrauchsverhalten – Höhere Gewalt

3.1 Beginn: Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.

3.2 Qualität: Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz bezogenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom für den Zählpunkt des Kunden zuständigen örtlichen VNB zur Verfügung gestellten Qualität. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden.

3.3 Änderung Verbrauchsverhalten: Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer im Sinne des KSchG handelt, wird dieser ENAMO Öko bei bevorstehenden wesentlichen Änderungen seines Verbrauchsverhaltens rechtzeitig im Vorhinein informieren.

3.4 Höhere Gewalt: Sollte ENAMO Öko durch Fälle höherer Gewalt (wie z. B. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung etc.) oder durch Umstände, die in der Sphäre des VNB liegen, an der Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht die Verpflichtung von ENAMO Öko zur Belieferung mit elektrischer Energie, solange derartige Hindernisse und deren Folgen nicht beseitigt sind.

4. Vertragsdauer – Kündigung – Auszug – Vertragseintritt – Vertragsübernahme – Aussetzung der Lieferung – Vorzeitige Auflösung

4.1 Vertragsdauer – Kündigung: Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit von Konsumenten und Kleinunternehmen im Sinne des EIWOG in der geltenden Fassung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. ENAMO Öko und

Unternehmen, die keine Kleinunternehmen im Sinne des EIWOG sind, können zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen.

4.2 Auszug – Vertragseintritt: Kündigt der Kunde bei einem Auszug nicht, kann ENAMO Öko den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Tritt auf Seiten des Kunden ein Dritter (z. B. ein Nachmieter) in den Vertrag ein, ist dafür die Zustimmung von ENAMO Öko erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt ohne Ablesung der Messeinrichtung durch den VNB oder ohne eine von beiden Kunden anerkannte Zählerstandsmeldung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

4.3 Vertragsübernahme: Beabsichtigt ENAMO Öko, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf Dritte zu übertragen, wird sie den Kunden davon in einem individuell adressierten Schreiben informieren. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bzw. einer allfällig gesetzlich normierten längeren Frist (Datum des Absendens der Widerspruchserklärung) ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung zu dem von ENAMO Öko mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Beginn des nach Ablauf der Frist beginnenden Kalendermonats liegen darf, wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich, so endet der Stromliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruchs – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Auswirkungen des Widerspruchs) sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens besonders hinzuweisen.

Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist ENAMO Öko berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen zu übertragen.

4.4 Lieferaussetzung: Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ENAMO Öko berechtigt, die Lieferung durch Anweisung an den VNB zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist,
- wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Belieferung mittels Vorauszahlungszähler trotz Bestehens der Voraussetzungen gem. Pkt. 7.3 verweigert.

In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung/Vertragsauflösung eine zweimalige

Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils zwei Wochen gem. § 82 Abs. 3 EWOG zu erfolgen. Vorgenannte Bestimmung kommt für eigenständige, vom Kunden extra bestellte Zusatzprodukte und -dienstleistungen nicht zur Anwendung. Die Kosten des VNB für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung hat der jeweilige Verursacher zu tragen.

4.5 Vorzeitige Vertragsauflösung: Jeder Vertragspartner kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn über das Vermögen des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleich bevorsteht, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert oder ein Liquidationsverfahren oder Exekutionsverfahren eröffnet wird;
- wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gem. Pkt. 4.4 vorliegen;
- der Tod des Kunden;
- wenn der Kunde dauerhaft wesentliche andere Pflichten aus diesem Vertrag verletzt, die zur sofortigen Aussetzung der Lieferung gem. Pkt. 4.4 berechtigen;
- bei Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.

5. Preise – Änderung der Preise

5.1 Preise: Es gelten die im Vertrag bzw. die in den aufgrund des Vertrages mitgeltenden Preisinformationen vereinbarten Preise.

5.2 Steuern, Abgaben, Gebühren, Kosten aufgrund behördlicher Maßnahmen etc.: Der Kunde ist – neben dem Energiepreis – verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentliche Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen zu tragen. Diese werden – sofern und nur insoweit sie anfallen – unter Fortbestand des Stromlieferungsvertrages ebenfalls an den Kunden weiterverrechnet und sind von diesem an ENAMO Öko zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartigen Verfügungen zurückzuführenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen.

5.3 Kostenanpassung im Unternehmerngeschäft: Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist ENAMO Öko berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z. B. Einstandspreise von Strom, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von Strom betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen.

5.4 Preisänderungen: Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh). Allfällige Änderungen des Energiepreises (inkl. Produktwechsel, welcher eine Änderung des Energiepreises bewirkt) werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes

Schreiben oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Datum des Absendens der Erklärung) ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von ENAMO Öko mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Beginn des nach Ablauf der Frist beginnenden Kalendermonats liegen darf, für bestehende Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Stromliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Auswirkungen des Widerspruchs) sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können in Abweichung von den vorstehenden Regelungen bereits ab dem Tag der Mitteilung dieser Änderungen an den Kunden umgesetzt werden.

ENAMO Öko ist ausschließlich nach Maßgabe der nachstehend beschriebenen, sachlich gerechtfertigten, weil von Entscheidungen von ENAMO Öko unabhängigen Fälle berechtigt, den Energiepreis zu ändern:

5.4.1 Den Arbeitspreis anhand der Entwicklung des (gewichteten) österreichischen Strompreisindex der Österreichischen Energieagentur (kurz: ÖSPI) wie folgt:

5.4.1.1 Im Falle einer Abweichung des Vergleichswertes gem. Pkt. 5.4.1.3 von der jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preisänderung maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert (Pkt. 5.4.1.3) gegenüber der jeweiligen Index-Basis (Pkt. 5.4.1.2 für die erste Index-Basis und dann Pkt. 5.4.1.4) verändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des ÖSPI von 3 % unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen zumindest einmal überschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Vergleichswert bildet die Grundlage für die Preisänderung.

5.4.1.2 Die erste Index-Basis in Bezug auf den Arbeitspreis ist der Durchschnittswert der Monatswerte aus den 24 Monatswerten des ÖSPI, die unmittelbar vor dem Monat des Inkrafttretens des Produktpreises liegen (Beschaffungszeitraum). Der Monat des Inkrafttretens des Produktpreises ist auf dem Preisblatt ersichtlich, das mit dem Kunden bei Vertragsabschluss als Vertragsbestandteil vereinbart wurde.

5.4.1.3 Der Vergleichswert in Bezug auf den Arbeitspreis ist der Durchschnittswert aus 24 aufeinanderfolgenden Monatswerten des, beginnend mit dem Monatswert des ÖSPI jenes Monats, das vier Monate vor dem Monat der Preisanpassung liegt, einschließlich der 23 Monatswerte der davor liegenden Monate (Beispiel: Preisänderung tritt mit Oktober 2021 in Kraft, Index-Vergleichswert berechnet sich aus dem Durchschnittswert der 24 aufeinanderfolgenden ÖSPI-Monatswerte der Monate Juli 2019 bis Juni 2021.).

5.4.1.4 Die neue Index-Basis (und damit auch die neue

Bezugsgröße für den Schwankungsraum) nach einer Preisänderung ist immer jener Wert, welcher sich aus der vor der Erhöhung geltenden Index-Basis und der tatsächlichen Erhöhung errechnet. Die neue Index-Basis ergibt sich daher aus der prozentuellen Anpassung der alten Index-Basis um jenen Prozentsatz, der der tatsächlichen Preisänderung entspricht.

5.4.2 Den Grundpreis anhand der Entwicklung des österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (kurz: VPI 2015) wie folgt:

5.4.2.1 Im Falle einer Abweichung des Vergleichswertes im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preisänderung maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert (Pkt. 5.4.2.3) gegenüber der jeweiligen Index-Basis (Pkt. 5.4.2.2 für die erste Index-Basis und dann Pkt. 5.4.2.4) verändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des VPI 2015 von 3 % unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen zumindest einmal überschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Vergleichswert bildet die Grundlage für die Preisänderung.

5.4.2.2 Die erste Index-Basis in Bezug auf den Grundpreis ist der Durchschnittswert der Monatswerte aus den 24 Monatswerten des VPI 2015, die unmittelbar vor dem Monat des Inkrafttretens des Produktpreises liegen (Beschaffungszeitraum). Der Monat des Inkrafttretens des Produktpreises ist auf dem Preisblatt ersichtlich, das mit dem Kunden bei Vertragsabschluss als Vertragsbestandteil vereinbart wurde.

5.4.2.3 Der Vergleichswert in Bezug auf den Grundpreis ist der Durchschnittswert aus 24 aufeinanderfolgenden Monatswerten des VPI 2015, beginnend mit dem Monatswert des VPI 2015 jenes Monats, das vier Monate vor dem Monat der Preisanpassung liegt, einschließlich der 23 Monatswerte der davor liegenden Monate (Beispiel: Preisänderung tritt mit Oktober 2021 in Kraft, Index-Vergleichswert berechnet sich aus dem Durchschnittswert von 24 aufeinanderfolgenden VPI-2015-Monatswerte der Monate Juli 2019 bis Juni 2021.).

5.4.2.4 Die neue Index-Basis (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) nach einer Preisänderung ist immer jener Wert, welcher sich aus der vor der Erhöhung geltenden Index-Basis und der tatsächlichen Erhöhung errechnet. Die neue Index-Basis ergibt sich daher aus der prozentuellen Anpassung der alten Index-Basis um jenen Prozentsatz, der der tatsächlichen Preisänderung entspricht.

5.4.3 Für alle Fälle der Preisänderungen gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:

- Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können in Abweichung von den Regelungen des Pkt. 5.4 uneingeschränkt angeboten werden.
- Preisänderungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen höchstens zweimal pro Kalenderjahr.
- Eine Preisänderung kann jeweils nur mit dem Beginn eines (zukünftigen) Kalendermonats erfolgen.
- Preisänderungen, die dem Kunden nicht im gesamten nach Pkt. 5.4 möglichen Ausmaß mitgeteilt (angeboten) wurden, dürfen dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft und ausschließlich

nach Maßgabe dieser Bestimmungen) angeboten werden. Für ein solches Nachholen von bereits in der Vergangenheit zulässigen Preisänderungen muss der Schwankungsraum nicht neuerlich überschritten werden.

- Im Schreiben, mit dem die Preisänderung mitgeteilt wird, wird ENAMO Öko auch über die Umstände der Preisänderung (aktueller Veränderungswert, ziffernmäßige Angabe der geänderten Preise, neue Index-Basis) informieren.
- Der ÖSPI wird von der Österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht und ist unter <https://www.energyagency.at> im Internet abrufbar.
- Der VPI 2015 wird von der Bundesanstalt Statistik Austria berechnet und veröffentlicht und ist unter <https://www.statistik.at> im Internet abrufbar.
- Die jeweils aktuellen Index-Basen von ÖSPI und VPI 2015, die aktuellen Preisblätter sowie ein Rechenbeispiel für eine Preisänderung sind auch unter <https://www.enamo-oeokostrom.at> abrufbar.
- Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen ENAMO Öko und dem Kunden ein neuer Index vereinbart. Wird der VPI 2015 von Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI von Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

6. Mengenermittlung

ENAMO Öko legt den Jahresverbrauchsabrechnungen sowie der Endabrechnung die vom zuständigen VNB gemeldeten Verbrauchswerte bzw. Viertelstunden-Lastprofile zugrunde. Eine Korrektur der Verbrauchswerte ist ausschließlich durch Meldung des zuständigen VNB gem. den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden für die Abrechnung jene Strommengen, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, von ENAMO Öko zeiteinteilig und temperaturgewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt anhand eines standardisierten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung konkrete Verbrauchswerte des zuständigen VNB vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

7. Rechnungslegung – Bezahlung – Sicherheiten – Mahnspesen – Verzugszinsen

7.1 Rechnungslegung: ENAMO Öko rechnet den Stromverbrauch des Kunden unverzüglich nach Erhalt der gem. Marktregeln vom zuständigen VNB periodisch zu ermittelnden Verbrauchswerte ab. Während dieser Zeiträume zahlt der Kunde, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, monatliche Teilbeträge auf Basis des voraussichtlichen nächsten Jahresrechnungsbetrages (Verbrauchsbasis gem. § 81 Abs. 5 EIWOG). Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Energiepreise, Systemnutzungsentgelte, Steuern und Abgaben oder das Bezugsverhalten des Kunden, so hat ENAMO Öko das Recht, die Teilbeträge entsprechend anzupassen. Die Abrechnung jener Mengen elektrischer Energie, auf welche die neuen Energiepreise, Systemnutzungsentgelte sowie Steuern und Abgaben Anwendung finden, wird zeiteinteilig und gewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt – unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – anhand eines der Kundenanlage zugeordneten standardisierten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Änderung vom zuständigen VNB gemeldete Verbrauchswerte vor,

werden diese für die Berechnung herangezogen.

Ergibt die Jahresverbrauchsabrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird ENAMO Öko den übersteigenden Betrag erstatten oder allenfalls mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei der die Höhe des nächsten Teilbetrages übersteigende Betrag jedenfalls erstattet wird. Nach Beendigung des Energielieferungsvertrages wird ENAMO Öko zu viel gezahlte (Teil-)Beträge unverzüglich erstatten.

Einsprüche gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

7.2 Bezahlung: Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z. B. Bankspesen) gehen zu dessen Lasten. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, Barzahlungen sowie unvollständig übermittelte Formulare bei Telebanking) ist ENAMO Öko darüber hinaus berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von ENAMO Öko sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

7.3 Vorauszahlung, Sicherheit, Prepaymentzähler: ENAMO Öko kann eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung (maximal in der Betragshöhe von sechs Monatsverbräuchen) oder eine Belieferung mittels Prepaymentfunktion verlangen, wenn:

- ein außergerichtlicher Ausgleich beantragt wurde;
- ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde;
- der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist;
- nach den jeweiligen Umständen (z. B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse etc.) zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt;
- der Kunde sich im Liefervertrag zu einem SEPA-Lastschriftmandat verpflichtet hat und dieses ohne Zustimmung von ENAMO Öko storniert;
- der Kunde einen negativen Bonitätseintrag hat;
- der Kunde einer eindeutigen Identifikationsaufforderung nicht nachkommt.

Prepaymentzahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bemessen sich an der Höhe der Teilbeträge gem. Pkt. 7.1 (oder – ersatzweise – am Verbrauch vergleichbarer Kunden). ENAMO Öko ist berechtigt, die Prepaymentzahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bei Änderungen der Teilbeträge anzupassen. Fallen die oben genannten Voraussetzungen weg, erhält der Kunde die Sicherheitsleistung abzüglich allfällig zu diesem Zeitpunkt noch offener Forderungen auf Anfrage zurückgestellt. Barkautionen werden zum Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verzinst. Eine Verzinsung entfällt jedoch, wenn der Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank zum Berechnungszeitpunkt null oder negativ ist.

7.4 Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen:

Bei Zahlungsverzug von Konsumenten im Sinne des KSchG kann ENAMO Öko gem. § 1333 ABGB Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verlangen. Sollte der Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank zum Berechnungszeitpunkt null oder negativ sein, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % als vereinbart. Gegenüber Unternehmern kommen die Bestimmungen der §§ 456 und 458 UGB zur Anwendung. Darüber hinaus sind die Mahnspesen lt. Preisinformation für Nebenleistungen sowie etwaige zusätzlich notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal (lt. Preisinformation für Nebenleistungen) verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie des jeweiligen Rechtsanwaltsstarifs ergebenden Höhe verrechnet.

8. Grundversorgung

ENAMO Öko wird jene Konsumenten im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen, die sich ihr gegenüber schriftlich auf eine Grundversorgung berufen und ihre Identität zweifelsfrei nachweisen, zu dem von ihr veröffentlichten Tarif für die Grundversorgung und zu diesen AGB mit Strom beliefern. ENAMO Öko ist berechtigt, für die Grundversorgung eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Diese darf für Konsumenten im Sinne des KSchG die Höhe eines monatlichen Teilbetrages nicht übersteigen. Anstelle einer Sicherheitsleistung kann auch ein Prepaymentzähler eingesetzt werden; auf Wunsch des Kunden hat ENAMO Öko – sofern seitens des VNB möglich – dies lt. § 77 Abs. 4 und 5 EIWOG anzubieten. ENAMO Öko ist – sofern im jeweiligen Landes-EIWOG vorgesehen – berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Grundversorgung zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein anderer Stromlieferant bereit ist, einen Stromliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit dem Kunden abzuschließen. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht jedenfalls nicht in Fällen höherer Gewalt oder wenn dem Kunden der Netzzugang vom VNB verweigert wird.

9. Haftung – Schadenersatz

ENAMO Öko haftet dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden, insbesondere solche infolge fehlerhafter bzw. verspäteter Abrechnung oder Wechselprozesse, haftet ENAMO Öko nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei Berechnungsfehlern von ENAMO Öko wird der Fehlbetrag mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben bzw. abgezogen. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Weiters haftet ENAMO Öko gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG weder für Folgeschäden, soweit diese nicht untypische oder unvorhersehbare Schädigungen oder Personenschäden betreffen, noch für entgangenen Gewinn. VNB sind keine Erfüllungsgehilfen der ENAMO Öko.

10. Schriftformerfordernis und Zugangsregelung – Datenschutz – Salvatorische Klausel – Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1 Schriftformerfordernis und Zugangsregelung: Vertragserklärungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Brief, Telefax, einfaches E-Mail). Vertragserklärungen von ENAMO Öko bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform und können – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit ENAMO Öko vorliegt – auch per einfachem E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Die Unterschrift kann aber entfallen, wenn die Vertragserklärung mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird, mittels einfachen E-Mails abgegeben wird oder auf einer von ENAMO Öko eingerichteten Website vorgenommen wird und die Identifikation und Authentizität der Vertragspartner sichergestellt ist. Eine Erklärung von ENAMO Öko gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde ENAMO Öko eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und ENAMO Öko die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

10.2 Datenschutz: Unsere Datenschutzerklärung befindet sich auf <https://www.enamo-oekostrom.at/datenschutz>

10.3 Salvatorische Klausel: Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder eines auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten im Sinne des KSchG – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

10.4 Rechtswahl und Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem Stromliefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Vertrages. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten abgeschlossen werden, ausschließlich das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

11. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

ENAMO Öko ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Preisänderungen sind ausschließlich gem. Pkt. 5.4 zulässig. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Datum des Absendens der Widerspruchserklärung) ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von ENAMO Öko mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Energieliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde

ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

12. Informationsservice

12.1 Informations- und Beschwerdemöglichkeiten: Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen für Sie jederzeit im Internet unter <https://www.enamo-oekostrom.at> bereit. Darüber hinaus steht Ihnen unsere kostenlose Service-Hotline unter +43 (0) 800 818000 zur Verfügung.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl ENAMO Öko als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.e-control.at>

12.2 Rücktrittsrechte: Informationen über allfällige gesetzliche Rücktrittsrechte befinden sich auf dem Stromliefervertrag.

12.3 Es wird gem. § 84a Abs. 3 EIWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs. 1 EIWOG verwendet werden.

12.4 Gleichbehandlung: Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (wie z. B. Kunde etc.) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.